

Fahren auf der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 und 2 StVO)

Wenn kein beschilter Radweg vorhanden ist, dürfen Radfahrer die Fahrbahn benutzen. Dort gilt wie sonst auch das Rechtsfahrgebot. Radfahrer müssen also rechts am Fahrbahnrand fahren.

Überholen (§ 5 Abs. 8 StVO)

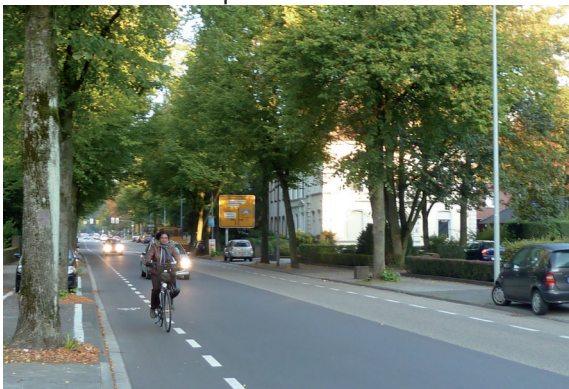
Ist ausreichender Raum vorhanden, dürfen Radfahrer die Fahrzeuge, die auf dem rechten Fahrstreifen warten, mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Vorsicht rechts überholen.

Vorbeifahren (§ 6 StVO)

Wollen Autofahrer an Hindernissen (z. B. Fahrbahnverengungen, parkenden Autos) auf ihrer Seite der Fahrbahn links vorbeifahren, müssen sie entgegenkommende Radfahrer vorher durchfahren lassen, wenn nicht genug Raum für beide vorhanden ist, um gefahrlos zu passieren.

Abbiegen (§ 9 Abs. 2 StVO)

Radfahrer, die auf der Fahrbahn abbiegen, müssen nicht mehr an der rechten Seite der in gleicher Richtung abbiegenden Fahrzeuge bleiben, sondern können sich vor oder hinter ihnen einordnen. Das verringert die Gefahr, dass Radfahrer von abbiegenden Fahrzeugführern übersehen werden. Wer mit dem Fahrrad nach links abbiegen will, braucht sich nicht einzuordnen, wenn die Fahrbahn hinter der Kreuzung oder Einmündung vom rechten Fahrbahnrand aus überquert werden soll.



Beispiel Schutzstreifen -
Tiergartenstraße

Freigabe Einbahnstraßen für den Radverkehr

Wenn Einbahnstraßen mit Zusatzschildern frei gegeben sind, dürfen Radfahrer sie entgegen der Fahrtrichtung benutzen.

Fahrradstraßen

Fahrradstraßen können dort eingerichtet werden, wo der Fahrradverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder demnächst sein wird. Andere Fahrzeugarten können ausnahmsweise durch Zusatzschild zugelassen werden. Auf Fahrradstraßen müssen sich Kraftfahrzeuge ausdrücklich an die Geschwindigkeit des Fahrradverkehrs anpassen, wenn dies nötig ist. Radfahrer dürfen in Fahrradstraßen nebeneinander fahren; sie müssen nicht hintereinander fahren, um Kraftfahrzeugen das Überholen zu ermöglichen.

Radfahrstreifen

Wenn eine durchgezogene Linie einen Radfahrstreifen - „Sonderweg für den Radverkehr“ - abgrenzt, darf sie nur überfahren werden, wenn dahinter anders nicht erreichbare Parkstände angelegt sind und die Benutzer von Sonderwegen weder gefährdet noch behindert werden.

Schutzstreifen

Der Schutzstreifen ist als Teil der Fahrbahn mit einer unterbrochenen Linie abgeteilt, mit Fahrradpiktogrammen gekennzeichnet und für Radfahrer bestimmt. Er darf nur bei Bedarf von anderen Fahrzeugen mitbenutzt werden. Radverkehr darf dabei nicht gefährdet werden. Parken ist auf Schutzstreifen verboten.



Herausgeber:

Stadt Kleve

Der Bürgermeister

Ansprechpartner Fachbereich Planen und Bauen:

Pascale van Koeverden

Telefon: 02821 – 84 322

e-mail: pascale.van.koeverden@kleve.de

Weitere Informationen zum Radverkehrskonzept

Kleve:

www.kleve.de



Radverkehrskonzept Kleve

Der Rat der Stadt Kleve hat am 08. Juni 2011 beschlossen, das „Radverkehrskonzept Kleve“ als handlungsorientierte Grundlage bei der künftigen Stadtentwicklung Kleves zu berücksichtigen. Die Ergebnisse des Konzepts sind der künftigen Verkehrsentwicklung in Kleve zu Grunde zu legen und schrittweise umzusetzen. Vor der Umsetzung der im Radverkehrskonzept formulierten Maßnahmenvorschläge bedarf es einer verkehrsrechtlichen Überprüfung. Die Entwicklung des Radverkehrs in Kleve folgt einer einfachen Gleichung: „Mehr Fahrrad = attraktiveres Kleve“. Aus diesen Grundüberlegungen werden die Leitbilder der Radverkehrsförderung abgeleitet. Ein flächendeckendes, sicheres, komfortables Radverkehrsnetz ist Voraussetzung für die Entwicklung des Radverkehrs: Bestehende Wege und Straßen werden „fahrradfreundlich“.



Beispiel Fahrbahnführung Radverkehr -
Heldstraße

Radfahrer auf der Fahrbahn?

Radfahrer auf der Fahrbahn - Änderungen der Straßenverkehrs- ordnung

Seit 1. April 2013 gilt die Neufassung der Straßenverkehrsordnung (StVO). Seitdem muss längst nicht mehr jeder Radweg befahren werden. Die Radwegbenutzungspflicht kann dort aufgehoben werden, wo sie nicht nötig ist.

Dies sind die Verkehrsregeln:

Wo eines der unten abgebildeten Verkehrszeichen steht, muss der Radfahrer den Radweg oder Radfahrstreifen befahren. Bei Anordnung der Radwegbenutzungspflicht besteht für Radfahrer ein Fahrbahnbenutzungsverbot.

Die Radwegbenutzungspflicht ist auf die Fälle beschränkt, in denen es die Verkehrssicherheit oder der Verkehrsablauf es tatsächlich zwingend erfordern und auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht. Die Anordnung benutzungspflichtiger Radwege in Tempo 30-Zonen wird ausgeschlossen, hier bedarf es wegen der niedrigen zulässigen Höchstgeschwindigkeit von vorneherein keiner Trennung des Radverkehrs vom Kraftfahrzeugverkehr. Autofahrer sollten daher immer mit Radfahrern auf der Fahrbahn rechnen.

Alle Radwege, an denen keines der unten gezeigten Verkehrsschilder zu finden ist, müssen nicht benutzt werden. Hier darf der Radfahrer, der das möchte, auf der Fahrbahn fahren.



Die nebenstehenden Verkehrsschilder zeigen an, dass ein Radweg benutzungspflichtig ist.

Radweg - Zeichen 237

Neue StVO 2013

Straßenbenutzung durch Fahrzeuge (§ 2 Abs. 4 StVO)

Das ändert sich:



Mit Fahrrädern muss einzeln hintereinander gefahren werden; nebeneinander darf nur gefahren werden, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. **Eine Pflicht, Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung zu benutzen, besteht nur, wenn dies durch unten abgebildete Verkehrszeichen 237, 240 oder 241 angeordnet ist.**

Das bleibt gleich:



Rechte Radwege ohne die abgebildeten Verkehrsschilder dürfen aber benutzt werden; wenn sie als solche baulich – durch Farbgebung bzw. Pflasterung zu erkennen sind. Wer mit dem Rad fährt, darf ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und zu Fuß gehende nicht behindert werden.



gemeinsamer Geh- und Radweg - Zeichen 240

Das bleibt gleich:



Kinder bis zum 8. Geburtstag müssen mit dem Fahrrad immer den Gehweg benutzen. Das gilt selbst dann, wenn ein Radweg vorhanden ist. An Kreuzungen müssen sie absteigen und ihr Rad über die Querstraße schieben. Kinder zwischen dem 8. und 10. Geburtstag können wählen, ob sie den Gehweg oder den Radweg benutzen. Ist kein Radweg vorhanden oder ist der Radweg nicht benutzungspflichtig, dürfen sie auf der Fahrbahn fahren.



Gehwege sind weiterhin den Fußgängern vorbehalten.



Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gilt unverändert.

Für Radfahrer und Autofahrer gilt :

Nehmen Sie in jedem Fall Rücksicht! Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Das schreibt der §1 der StVO vor. Autofahrer und Radfahrer sollten sich als Partner im Straßenverkehr begegnen.



getrennter Geh- und Radweg - Zeichen 241